

## **Bericht**

**über die Maßnahmen  
des Gleichbehandlungsprogramms  
der Mainzer Stadtwerke AG,  
der Mainzer Netze GmbH  
und der  
Überlandwerk Groß-Gerau GmbH  
in der Zeit vom  
01.01.2025 bis 31.12.2025**

Mainz, den 31.03.2026



## Inhaltsübersicht

Präambel.....	3
Teil A: Selbstbeschreibung der Mainzer Stadtwerke AG (MSW) .....	4
1. Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG (KMW).....	4
2. COUNT + CARE GmbH & Co. KG (COUNT+CARE).....	4
3. Mainzer Netze GmbH (MN) .....	6
4. Überlandwerk Groß-Gerau GmbH (ÜWG).....	6
5. Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH.....	6
6. Weitere Beteiligungen .....	7
Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts .....	8
I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements.....	8
1. Gleichbehandlungsprogramm (GBP).....	8
2. Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle .....	8
II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms .....	9
1. Mainzer Netze GmbH.....	9
1.1. Beschwerdemanagement Strom und Gas.....	9
1.2. Ladesäuleninfrastruktur .....	10
1.3. Wasserstoffinfrastruktur .....	10
1.4. Biogaseinspeisung.....	10
1.5. Netzdienliche Speicher .....	10
1.6. Erzeugungsanlagen.....	10
1.7. Netzsicherheitsmanagement und Systemverantwortung.....	10
1.8. Veröffentlichung Netzentgelte Strom und Gas .....	12
1.9. Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 19 Abs. 3 StromNEV.....	12
1.10. Lieferantenwechsel (24 Stunden).....	12
1.11. AS4-Umstellung.....	13
1.12. Zähler- und Messmanagement .....	13
1.13. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen, § 14a EnWG.....	14
1.14. Anfragen zu leistungsstarken Netzanschlüssen für Rechenzentren, Batteriespeicher sowie EEG-Anlagen .....	15
1.15. Kommunale Wärmeplanung.....	17
2. COUNT+CARE GmbH & Co. KG .....	17
3. Überlandwerk Groß-Gerau GmbH (ÜWG).....	18

4. Konzessionen.....	18
III. Konzept der Informationsveranstaltungen für Mitarbeitende.....	19
IV. Überwachungskonzept.....	19
V. Ausblick auf das Jahr 2026 .....	20

## Präambel

Mit dem vorliegenden Gleichbehandlungsbericht kommt die **Mainzer Stadtwerke AG** (im Folgenden: **MSW**) ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach.

Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms (**GBP**) der MSW vom 12.02.2024 zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Der Bericht wird vorgelegt für die Unternehmensgruppe MSW. Hierzu gehören insbesondere

- die Muttergesellschaft MSW;
- die Mainzer Netze GmbH (**MN**) als Netzbetreibergesellschaft der MSW;
- die COUNT + CARE GmbH & Co. KG (**COUNT+CARE**) als operativ unabhängiger IT-Dienstleister;
- die Überlandwerk Groß-Gerau GmbH (**ÜWG**) als technischer Dienstleister;
- die ÜWG Stromnetze GmbH & Co. KG (**ÜWGS**) als Eigentumsgesellschaft und Konzessionsnehmerin von Stromnetzen im Kreis Groß-Gerau;
- die Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH (**MSES**) als Strom- und Gasvertriebsgesellschaft.

Vorgelegt wird der Bericht von Herrn Christian Thelen, dem Gleichbehandlungsbeauftragten der MN. Der Bericht wird im Internet ([www.mainzer-netze.de](http://www.mainzer-netze.de)) veröffentlicht.

## **Teil A:**

### **Selbstbeschreibung der Mainzer Stadtwerke AG (MSW)**

Die MSW fungiert als Muttergesellschaft mit Eigentum an den Wassergewinnungsanlagen (inkl. Wasseraufbereitungsanlagen) und Wassernetz sowie dazugehörigen Grundstücken und ist im Strombereich sowie im Gasbereich ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen mit angeschlossenen Beteiligungen.

Vorstände der Gesellschaft waren im Berichtszeitraum Herr Daniel Gahr und Frau Kerstin Stumpf. Im Jahresdurchschnitt waren 800 (VJ 785) aktive Mitarbeitende in den Gesellschaften MSW, MN, ÜWG und MSES beschäftigt.

Die unter den Gesichtspunkten des Gleichbehandlungsprogramms wesentlichen Beteiligungen der MSW sind:

#### **1. Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG (KMW)**

MSW ist an der KMW mit 50,0 % beteiligt. Mitgesellschafter ist mit ebenfalls 50 % die ESWE Versorgungs AG, Wiesbaden. Vorstände der Gesellschaft waren im Berichtszeitraum die Herren Dr. Oliver Malerius, Stephan Krome sowie bis zum 28.02.2025 Jörg Höhler.

Die Gesellschaft beschäftigte im Berichtszeitraum im Jahresdurchschnitt ca. 499 (VJ 482) Mitarbeitende. KMW hat einen eigenen Gleichbehandlungsbeauftragten ernannt und erstellt einen eigenen Gleichbehandlungsbericht.

#### **2. COUNT + CARE GmbH & Co. KG (COUNT+CARE)**

MSW ist an COUNT+CARE mit 25,1 % als Kommanditistin beteiligt. Die restlichen Kommanditanteile hält die ENTEGA AG. Die Komplementärin COUNT+CARE Verwaltungs-GmbH ist ohne Kapitaleinlage an der KG beteiligt.

Die Servicegesellschaft COUNT+CARE erbringt wesentliche Leistungen für MSW, MSES, ÜWG und MN in den Bereichen IT-Dienstleistungen, Kunden- und Abrechnungsservice, Messstellenbetrieb sowie Energiedatenmanagement. Dabei wickelt die Gesellschaft die folgenden, unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten wesentlichen Geschäftsprozesse operativ ab:

<b>Für Netzbetreiber</b>	<b>Für Energievertriebe</b>
Lieferantenwechsel Strom und Gas	Kundenwechselmanagement Strom und Gas
Energiedatenmanagement	
Abrechnung Netznutzung	Abrechnung Energie
Abrechnung Einspeisevergütung	
Zählerdatenermittlung	Zählerdatenermittlung
Dienstleistungen für grundzuständigen Messstellenbetrieb	Dienstleistungen für wettbewerblichen Messstellenbetrieb

Die COUNT+CARE hat bereits zum 01.01.2005 wesentliche organisatorische Änderungen vorgenommen und somit den Wettbewerbs- und Unbundling-Anforderungen Rechnung getragen. Die aktuelle Organisationsstruktur differenziert sich in die folgenden Bereiche:

- Messstellenbetrieb und Ablesung
- Abrechnung
- Forderungsmanagement
- Energiespezifische IT-Dienstleistungen
- Basis-IT-Dienstleistungen
- Zählerfernauslesung/Energiedatenmanagement/Messdatenmanagement
- Gatewayadministration
- Zahlungsverkehr/Abschlussteam

Mit dieser Struktur wurden die Voraussetzungen für die Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms geschaffen.

Geschäftsführer waren im Berichtszeitraum die Herren Volker Abert und José David da Torre Suárez (Vorsitzender der Geschäftsführung). Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt ca. 330 (VJ 319) Mitarbeitende.

COUNT+CARE fungiert seit dem 01.01.2009 auch als Messstellenbetriebs-Dienstleister für den grundzuständigen Messstellenbetreiber MN und seit 2021 für den wettbewerblichen Messstellenbetrieb durch MSES. Dieses Geschäftsmodell ist, wie auch die vorgenannten Geschäftsprozesse des Netzbetreibers, vertraglich abgesichert.

### **3. Mainzer Netze GmbH (MN)**

Die Netzbetreibergesellschaft MN beschäftigt im Jahresdurchschnitt insgesamt ca. 580 (VJ 570) aktive Mitarbeitende (inkl. Geschäftsführung und Auszubildende). Geschäftsführer war im Berichtszeitraum Herr Michael Worch und ab 01.07.2025 als weiterer Geschäftsführer Herr Dr. Jens Priebe.

Aktuelle Zahl der Letztverbraucher per 31.12.2025:

- |           |                   |                      |
|-----------|-------------------|----------------------|
| a) Strom: | Letztverbraucher: | 218.131 (VJ 217.745) |
| b) Gas:   | Letztverbraucher: | 55.020 (VJ 55.674)   |

Weitere Strukturdaten sind auf der Homepage der MN im Internet ([www.mainzer-netze.de](http://www.mainzer-netze.de)) zu finden.

### **4. Überlandwerk Groß-Gerau GmbH (ÜWG)**

MSW ist an ÜWG mit 95 % beteiligt. Der Geschäftsführer der Gesellschaft war im Berichtszeitraum Herr Jürgen Schmidt. Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt ca. 70 (VJ 68) aktive Mitarbeitende. ÜWG fungiert als technisches Dienstleistungsunternehmen im Auftrag der MN für den operativen Netzbetrieb, den operativen Messstellenbetrieb und für Netzkundenprozesse im Kreis Groß-Gerau.

### **5. Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH**

Die MSW hat zum 24. Oktober 2016 den Wiedereinstieg in den Vertrieb von Strom und Gas über ihre Tochtergesellschaft Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH (MSVS) vollzogen, an der sie 100% hält.

Am 26.06.2023 wurde die Mainzer Wärme GmbH (MW) auf die MSVS verschmolzen und in diesem Zuge wurde die MSVS in Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH (MSES) umfirmiert. Der Eintrag ins Handelsregister erfolgte im Juli 2023.

In die neue Kundengesellschaft wurden integriert:

- Vertrieb der Kernprodukte Strom, Gas und E-Ladeinfrastruktur-Dienstleistungen
- Wärme- und Kälteversorgung, Mieterstromlösungen und Fernwärme

Geschäftsführerin der Gesellschaft ist Frau Dr. Sandra Schmidt. Alleinige Gesellschafterin ist die MSW. Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt ca. 36 (VJ 36) Mitarbeitende.

## 6. Weitere Beteiligungen

Darüber hinaus ist MSW im Wesentlichen noch an den folgenden Gesellschaften direkt beteiligt:

- Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (97,22%)
- Mainzer Fernwärme GmbH (66,67 %)
- Mainzer Stadtbad GmbH (100 %)
- Mainzer Breitband GmbH (100 %)
- Mainzer Erneuerbare Energien GmbH (100 %)
- RIO Windkraft GmbH & Co. KG (50 %)
- RIO Energieeffizienz GmbH & Co. KG (49,8 %)
- Zollhafen Mainz GmbH & Co. KG (49,9 %)
- evb Energieversorgung-Betriebsgesellschaft mbH (100%)
- PIONEXT GmbH (33,33 %)
- Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH (3,23 %)
- Inserteffect GmbH (50%)
- Frankenbach Container Terminals GmbH (25,2 %)
- Diverse EEG-Projektgesellschaften

## **Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts**

Das Gleichbehandlungsprogramm der MSW enthält die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts stellt MSW dar, wie die Maßnahmen während des Berichtszeitraumes im Unternehmen vermittelt und ausgestaltet worden sind.

### **I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements**

#### **1. Gleichbehandlungsprogramm (GBP)**

Das GBP wurde erstmals am 01.11.2005 durch Vorstandsbeschluss in Kraft gesetzt und mit Wirkung zum 02.11.2016 neu gefasst. Im Jahr 2024 erfolgte eine erneute Überarbeitung, Inkraftsetzung und Bekanntmachung. Es ist die Grundlage für das unternehmensinterne Gleichbehandlungsmanagement.

Um die aus dem GBP resultierenden Pflichten zu vermitteln, wurden für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitenden seit Inkraftsetzung des Programms gezielte Informationsveranstaltungen bzw. Schulungen durchgeführt. Um die Einhaltung der durch das GBP festgelegten Pflichten durch die betroffenen Mitarbeitenden sicherzustellen, wurde eine entsprechende Betriebsvereinbarung geschlossen, die auch gegenüber Mitarbeitenden der MN-Bindungswirkung entfaltet. Das GBP ist mithin Bestandteil der arbeitsrechtlichen Pflichten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

#### **2. Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle**

Seit dem 01.01.2024 ist Gleichbehandlungsbeauftragter der Leiter der Stabsstelle Kaufmännische Sonderaufgaben der MN, Herr Christian Thelen.

Die Kontaktdaten der Ansprechpartner für das Gleichbehandlungsprogramm wurden allen Mitarbeitenden im Intranet bekannt gemacht. Bei Fragen zum GBP sind der Gleichbehandlungsbeauftragte oder seine Stellvertretung Frau Claudia Kohl stets telefonisch, digital oder persönlich erreichbar, sodass die Fragen jeweils zeitnah beantwortet werden. Die Mitarbeitenden sind in den Informationsveranstaltungen zum GBP darauf hingewiesen worden, dass sie zur Kontaktaufnahme berechtigt und verpflichtet sind.

## II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

Die Aufbauorganisation der MSW entspricht den Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und ist auf die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts ausgerichtet.

Wirtschaftlich sensible Daten werden von den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitenden vertraulich behandelt. Wirtschaftlich relevante Daten werden diskriminierungsfrei an die Marktpartner kommuniziert. In den Informationsveranstaltungen zum GBP werden die Führungskräfte und Mitarbeitende mit Nachdruck aufgefordert, stets Diskriminierungsfreiheit in den Tätigkeiten des Netzbetriebs zu gewährleisten.

### 1. Mainzer Netze GmbH

Im Berichtsjahr sind weder intern noch extern Entflechtungsverstöße bekannt geworden. Deshalb waren etwaige Sanktionen gegen Mitarbeitende nicht notwendig.

Seit dem 15.05.2017 firmiert die Mainzer Netze GmbH unter dem folgenden Logo.



Zur Sicherstellung der Unterscheidbarkeit des Netzbetreibers von anderen Konzerngesellschaften wurden Name und Logo mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) im Vorfeld abgestimmt. Durch Verwendung anderer Farben im M sowie durch eine Hervorhebung des Namensteils „Netze“ ist die Unterscheidbarkeit eindeutig sichergestellt.

#### 1.1. Beschwerdemanagement Strom und Gas

Durch die Geschäftsanweisung GA-0068 vom 12.12.2018 ist die Behandlung von Streitfällen mit Verbrauchern und deren schnelle und qualifizierte Lösung innerhalb der MN geregelt.

Die hausinterne Bearbeitung von Beschwerdevorgängen hinsichtlich technischer Aspekte oder Lieferantenwechsel- oder Zählerdatenproblemen konnte im Betrachtungszeitraum in der Regel erfolgreich im Interesse der Kunden Klärungen herbeiführen.

Durch die seit 2011 tätige „Schlichtungsstelle Energie e.V.“ wurde MN in mehreren Beschwerdefällen um Mithilfe bei der Sachverhaltsklärung bei Problemen mit Lieferantenwechseln, Ablesedaten oder Sperrvorgängen gebeten. In enger Abstimmung mit COUNT+CARE wurden die Fälle recherchiert und in nachvollziehbarer Form dokumentiert. Zum aktuellen Zeitpunkt wurden acht Beschwerden aus dem Kalenderjahr 2025 und zwei Beschwerden aus dem Kalenderjahr 2024 noch nicht offiziell durch die Schlichtungsstelle Energie beendet.



## 1.2. Ladesäuleninfrastruktur

Gemäß § 7c EnWG betätigt sich die MN nicht als Ladesäulenbetreiber und ist auch kein Eigentümer von Ladepunkten. Es werden ausschließlich technische und kaufmännische Dienstleistungen für Errichtung, Abrechnung sowie Wartung und Entstörung im Auftrag der Gesellschaften MSW, MSES und Dritten erbracht, wobei sich die Leistungen der MN auf vorbereitende, unterstützende oder ausführende Tätigkeiten beschränken.

Anfragen zu Netzanschlüssen oder Verstärkungen für Ladesäuleninfrastruktur von Privatpersonen oder Unternehmen werden zeitnah durch MN bearbeitet. Dabei unterstützt eine Online-Eingabemaske, die einen automatisierten Workflow ermöglicht. Hierdurch ist eine kurze Bearbeitungszeit für Anmeldungen und Zustimmungen gewährleistet.

## 1.3. Wasserstoffinfrastruktur

Die MN betreibt derzeit keine Wasserstoffinfrastruktur im Sinne der Definitionen des § 3 EnWG bzw. des Teils 3, Abschnitts 3b EnWG.

## 1.4. Biogaseinspeisung

Im Energiepark Mainz wird am Gashochdrucknetz der MN eine Erdgas-/Wasserstoff-Mischanlage betrieben, über die der Stadtteil Mainz-Ebersheim sowie der Wirtschaftspark Mainz Rhein/Main mit einem Mischgas mit 10 Volumenprozent Wasserstoff aus einer Elektrolyse-Anlage versorgt werden. Da der zur Elektrolyse eingesetzte Strom nachweislich weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG stammt, wird die Einspeisung von MN als Biogas-Einspeisung nach §§ 31 ff. GasNZV behandelt.

## 1.5. Netzdienliche Speicher

MN betreibt selbst keinerlei Energiespeicheranlagen und hat aktuell auch keine Speicheranlagen am Verteilnetz angeschlossen, die zur Netzdienlichkeit verpflichtet wären.

## 1.6. Erzeugungsanlagen

Durch die MN erfolgt keine Erzeugung elektrischer Energie mittels Erneuerbare-Energien-Anlagen oder sonstiger Stromerzeugungsanlagen.

## 1.7. Netzsicherheitsmanagement und Systemverantwortung

Aus Sicht des Netzsicherheitsmanagements konnte die MN auch im Jahr 2025 auf ein aktives Einspeisemanagement verzichten. Bedingt durch den weiterhin überwiegend industriellen und städtischen Netzcharakter mit einem starken Lastschwerpunkt sowie den im Verhältnis zur

Last moderat gestiegenen Einspeiseleistungen, ist das Verhältnis dezentraler Einspeisungen zu Netzlast weiterhin günstig.

Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen vom 21.02.2025, BGBl. 2025 I Nr. 51 („Solarspitzenengesetz“) und den damit verbundenen Anpassungen der technischen Vorgaben gemäß § 9 Erneuerbare-Energien-Gesetz wurden durch MN analysiert und notwendige Maßnahmen abgeleitet. Die Änderungen werden bei allen Neu- und Bestandsanlagen angewendet. Die durch § 12 Abs. 2a – 2h EnWG vorgeschriebene technische Prüfung (Steuerbarkeitscheck) der Fernsteuerbarkeit und Sichtbarkeit von EEG- und anderen Erzeugungsanlagen wurde durch MN im Jahr 2025 erfolgreich durchgeführt. Für die Prüfungen der kommenden Jahre wurden vorbereitende Maßnahmen getroffen.

Anschlussanfragen von Kunden mit hohen Leistungsanforderungen, beispielsweise Rechenzentren, wurden, soweit noch verfügbare Netzkapazität im 110-kV-Netz vorhanden war, zugesagt. Eine zeitliche Staffelung der Leistungsanforderungen für den Ausbau der 110-kV-Netzkapazität und Umspannwerkskapazität sind dabei Anschlussvoraussetzung. Aufgrund der stark gestiegenen Anzahl an Anfragen im Jahr 2025 werden die noch verfügbaren Netzkapazitäten nach anerkannten Bewertungskriterien diskriminierungsfrei vergeben. Aufgrund der zunehmenden Prüfkomplicität bei enger werdenden Netzkapazitäten haben die Prüfungen eine erhöhte Bearbeitungszeit zur Folge. Weiterhin ist die aktuelle Marktsituation für Planungs- und Dienstleistungen sowie für Material -Lieferzeiten angespannt, was den erforderlichen Netzausbau deutlich verzögert.

Bezüglich der Systemverantwortung nach §§ 13 und 14 EnWG („Kaskade“) wurde die Anwendungsregel VDE-AR-N 4140 umgesetzt. Die nun zeitlich verkürzten Umsetzungsvorgaben von Maßnahmen wurden mit den vorgelagerten (Übertragungs-)Netzbetreibern Amprion GmbH, Westnetz GmbH und Syna GmbH abgestimmt. Im Jahr 2025 erfolgten keine Maßnahmen zur Leistungsreduktion nach § 13 Absatz 2 oder § 14 EnWG.

Für die Umsetzung der aus den Vorgaben zum Redispatch 2.0 resultierenden Prozesse und Systemanforderungen hat MN im Jahr 2021 ein Projekt durchgeführt. Die Anforderungen aus dem Redispatch 2.0 wurden termingerecht zum 30.09.2021 erfüllt. Seit dem 01.10.2021 erfolgen die Redispatch-Prozesse online. MN steht im regelmäßigen Austausch mit den betroffenen nachgelagerten Verteilernetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern, um gemeinsam auf Änderungen im Prozess reagieren zu können. Änderungen, wie durch das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347), wurden durch MN und dem Redispatch-Softwareanbieter analysiert. Notwendige Anpassungen an der Software wurden vorgenommen. Im Jahr 2025 erfolgten keine Maßnahmen gemäß Redispatch 2.0.

#### 1.8. Veröffentlichung Netzentgelte Strom und Gas

Zum 15.10.2025 veröffentlichte die MN ihre vorläufigen Netzentgelte für Strom und Gas betreffend das Kalenderjahr 2026. Die endgültigen Netzentgelte Strom und Gas blieben im Vergleich zu den vorläufigen Netzentgelten unverändert. Ende Dezember 2025 erfolgte die fristgerechte Publikation der Entgelte auf der Internetseite der MN.

Die Marktpartner wurden zeitgleich mit der Veröffentlichung im Internet über die ab 01.01.2026 gültigen Preisblätter Gas informiert. Im Strom erfolgte die Information der Marktpartner über die elektronische Marktkommunikation der COUNT+CARE (Pricat).

#### 1.9. Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 19 Abs. 3 StromNEV

Hochlastzeitfenster, die als Grundlage für vertragliche Vereinbarungen mit Kunden nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV dienen, werden seit Jahren im Internet unter [www.mainzer-netze.de](http://www.mainzer-netze.de) veröffentlicht, so auch für den Berichtszeitraum. Seit dem Jahr 2014 wurden von Letztverbrauchern entsprechende Anzeigen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und/oder Satz 2 StromNEV bei der BNetzA eingereicht; sie werden dementsprechend mit individuellen Netzentgelten abgerechnet. Im Jahr 2025 wurden zwei Vereinbarungen mit Letztverbrauchern betreffend individuelle Netzentgelte nach §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und eine Vereinbarung gemäß §19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV neu abgeschlossen.

Zudem rechnete die MN im Jahr 2025 insgesamt fünf Letztverbraucher gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV ab. Die BNetzA hat am 18.09.2025 die finale „Festlegung zu Entgelten für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV“ (BK8-25-003-A) auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Festlegung regelt die Abschaffung des Sondernetzentgelts für singular genutzte Betriebsmittel zunächst zulasten von nachgelagerten Netzbetreibern der allgemeinen Versorgung zum 01.01.2026. Für Letztverbraucher gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2028.

Sämtliche Netznutzer mit individuellen Netzentgelten sind auf der Internetseite der MN veröffentlicht. Die im Internet veröffentlichten technischen und vertraglichen Regeln lassen keine diskriminierende Behandlung einzelner Netznutzer bzw. Letztverbraucher zu.

#### 1.10. Lieferantenwechsel (24 Stunden)

Die Umsetzung des 24-Stunden-Lieferantenwechsels erfolgte durch MN fristgerecht gemäß den regulatorischen Vorgaben. Die internen Prozesse, IT-Systeme und Kommunikationsabläufe wurden rechtzeitig an die neuen Anforderungen angepasst und erfolgreich getestet.

Im operativen Betrieb zeigten sich vermehrte Anfragen von Marktpartnern nach Marktlokations-IDs (MaLo's) der umzusetzenden Lieferstellen. Dies führte insbesondere in der Einführungsphase zu Verzögerungen und wiederholten Klärungsschleifen in der Marktkommunikation. Eine Diskriminierung einzelner Lieferanten konnte ausgeschlossen werden.

#### 1.11. AS4-Umstellung

Die Einführung des AS4-Übertragungsverfahrens gemäß den Vorgaben der BNetzA wurde durch die MN vollständig und fristgerecht umgesetzt. Sämtliche technischen und organisatorischen Anpassungen – einschließlich der Implementierung der erforderlichen Kommunikationsschnittstellen, der internen Systemanpassungen sowie der Durchführung umfassender Funktionstests – wurden rechtzeitig abgeschlossen.

Der produktive AS4-Betrieb wurde innerhalb der vorgegebenen Umsetzungsfristen aufgenommen. Seit Inbetriebnahme läuft der Nachrichtenaustausch stabil und konform zu den von der BNetzA definierten Marktkommunikationsstandards.

#### 1.12. Zähler- und Messmanagement

Das Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) adressiert insbesondere den Rollout moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMS).

Als grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB) entspricht MN den gesetzlichen Anforderungen. Ein Preisblatt gemäß § 37 Abs. 1 MsbG wurde veröffentlicht. Zudem werden seit dem 01. Juli 2017 mME eingesetzt. Der Einbau von mME wird im Rahmen des turnusmäßigen Zählerwechsels kontinuierlich fortgesetzt.

Mit dem Rollout der iMS wurde Mitte 2020 begonnen. Seitdem werden kontinuierlich Geräte eingebaut. Für die Rolle des Smart-Meter-Gateway-Administrators ist die vertraglich beauftragte COUNT+ CARE GmbH & Co. KG gemäß § 25 MsbG zertifiziert und verantwortlich. Den Parallelbetrieb von konventioneller und moderner Messtechnik hat MN entflechtungskonform über eigene Buchungskreise dargestellt.

Bis zum 31.12.2025 wurden ca. 105.000 mME und 4.400 iMS bei Kunden installiert und befinden sich im Regelbetrieb. Die iMS-Ausstattungsquote für die Verbrauchsgruppen bis 100.000 kWh nach § 45 MsbG wurde mit 22,3 % mehr als erreicht. Im komplexen Umfeld der iMS werden ständig Prozessoptimierungen erarbeitet und umgesetzt. Auch Anpassungen an der Marktkommunikation werden kontinuierlich und fristgerecht durchgeführt.

Die Novellierung des MsbG setzt den Fokus des iMS-Rollouts auf steuerbare Verbrauchseinrichtungen und Einspeiseanlagen. Die dadurch notwendigen Anpassungen der technischen Anschlussbedingungen wurden umgesetzt. Die systemseitigen und organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung von iMS mit Steuerbox wurden gestartet und befinden sich in Umsetzung.

Die gesetzliche Anpassung der Preisobergrenzen machte Änderungen der Messstellenverträge gegenüber einer Vielzahl von Anschlussnutzern und Lieferanten notwendig. Die Anpassungen wurden fristgerecht umgesetzt.

### 1.13. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen, § 14a EnWG

Ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommene Wärmepumpen, Stromspeicher und nichtöffentliche Ladeinfrastruktur müssen durch den Netzbetreiber steuerbar sein. Im Gegenzug stehen dem Betreiber der Anlagen ermäßigte Netzentgelte zu. Die Regelungen zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG wurden von der BNetzA am 27.11.2023 veröffentlicht (BK6-22-300 und BK8-22/010-A).

Zur effizienten Umsetzung der neuen Regelungen wurde für Installateure und Betreiber von Wärmepumpen nach der Begriffsdefinition des § 14a EnWG mit einer anwenderfreundlichen Klickstrecke eine digitale Anmeldung ermöglicht und ein IT-gestützter Prozess geschaffen.

Das im Bereich von Netzanschlussanfragen bereits eingesetzte System ermöglicht die Bearbeitung einer hohen Anzahl von Anfragen, sodass die voraussichtlich stark ansteigende Menge von Anmeldungen auch zukünftig umgesetzt werden kann. Gleichzeitig werden weitere Informationen zu technischen Anschlussbedingungen und Hinweise bereits im Anmeldeprozess oder im standardisierten Zusage-Schreiben mitgeteilt. Die digitale Bearbeitung gewährleistet eine schnelle Reaktionszeit bei gleichzeitig hoher Qualität in der Umsetzung, sowie die Dokumentation und Monitoring der angemeldeten Anlagen.

Die Anmeldung einer Ladeinfrastruktur von Privatpersonen oder Unternehmen werden ebenfalls mit einer Online-Eingabemaske unterstützt. Mit einem automatisierten Workflow wird die Anfrage zeitnah einer Netzprüfung unterzogen und dem Kunden über das Zusage-Schreiben für steuerbare Verbrauchseinrichtungen der Netzverknüpfungspunkt mitgeteilt. Das gewährleistet ebenfalls kurze Bearbeitungszeit für Anmeldungen und Zustimmungen.

Die Informationen aus der Dokumentation der angemeldeten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehen in die Netzausbauplanung ein.

Die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und Technische Bedingungen und Hinweise der MN (TBH) an die neuen Anforderungen sind auf der Homepage der MN veröffentlicht. Damit liegen Planern die erforderlichen Vorgaben für die Errichtung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vor. In Ergänzung dazu sind Allgemeine Bedingungen über netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen veröffentlicht. Die Dokumente sind im Rahmen der festgelegten Umfänge auf alle vorgegeben Plattformen (VNB-Digital) veröffentlicht und stehen auf der Homepage der MN als Download zur Verfügung.

Die Ausrüstung von Anlagen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit intelligenten Messsystemen (iMSys) mit Steuerboxen befindet sich in der Vorbereitung. Hierzu müssen die technischen und prozessualen Voraussetzungen für die Montage und den Betrieb der Steuergeräte in den Kundenanlagen geschaffen sowie die Backendsysteme des Dienstleisters der MN ertüchtigt werden. Erste Muster von Steuerboxen konnten erst im Spätjahr 2025 am Markt beschafft werden. Diese dienen nun zunächst zur labortechnischen Erprobung der Interoperabilität der Systeme. Stand Ende 2025 ist frühestens im zweiten Halbjahr 2026 ein Rollout im Feld zu erwarten.

Unabhängig von der technischen Umsetzung der Steuerbox können Anlagenbetreiber bereits jetzt mit der Anmeldung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung vergünstigte Netzentgelte gemäß dem veröffentlichten Preisblatt bei der MN erhalten und über den Energielieferanten bestellen. Hierzu werden die vorhandenen Strukturen der Marktkommunikation von unserem Messtellendienstleister genutzt. Allerdings mussten zum Jahresende Probleme in der Marktkommunikation festgestellt werden. Die Aufklärung und Beseitigung wurden angestoßen.

Die gestiegene Anzahl der Vorgänge sowie die Vielzahl und die Komplexität der verschiedenen Messkonzeptvarianten und Vergütungsvarianten erschweren in der betrieblichen Praxis mit allen Prozessbeteiligten zunehmend eine fehlerfreie und zeitnahe Bearbeitung der Vorgänge. Außerdem erfolgen durch die notwendigen physikalischen und systemtechnischen Umbauten der Messkonzepte komplexe Eingriffe in die Lieferbeziehung zwischen Energielieferanten und Endkunden, die immer wieder zu Irritationen und zeitaufwendigen Rückfragen führen. Beispielsweise können viele Kunden die abrechnungsrelevanten Energiewerte einer Kaskadenmessung (C3 des VBEW) für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und Einspeiseanlagen nicht den auf ihren Zählern angezeigten Zählerständen zuordnen.

Prozesse und IT-Systeme werden deshalb im Rahmen kontinuierlicher Verbesserungsprozesse weiterentwickelt und an die Erkenntnisse aus der betrieblichen Praxis angepasst, um eine ordnungsgemäße und nachvollziehbare Bearbeitung und Inbetriebnahme von melde- und zustimmungspflichtigen Anlagen gemäß § 14a EnWG gewährleisten zu können.

Die zahlreichen neuen Anforderungen an den Netz- und Messstellenbetrieb durch die neuen Regelungen, insbesondere zum § 14a EnWG, werden von der MN im Rahmen eines breit angelegten Programms umgesetzt. Aufgrund der hohen Vorgangszahlen, der Auslastung durch Netzausbaumaßnahmen und den umfassenden Transformationsanforderungen des Energiesystems ist eine fristgerechte Umsetzung der erforderlichen komplexen Anpassungen in den IT-Systemen und im Prozessmanagement äußerst herausfordernd.

#### 1.14. Anfragen zu leistungsstarken Netzanschlüssen für Rechenzentren, Batteriespeicher sowie EEG-Anlagen

Aufgrund der steigenden Netzanschlussanfragen von Großverbrauchern wie Rechenzentren und Batteriespeicher-Anlagen wurde ein standardisiertes und diskriminierungsfreies Verfahren zur Vergabe der verfügbaren Kapazität im Stromnetz der Mainzer Netze GmbH entwickelt und auf der Internetseite der MN veröffentlicht.

Dabei wird sowohl der Leistungsbedarf für die Netzausbauplanung als auch der Bedarf der bis dato vorliegenden Anfragen für leistungsstarke Letztverbraucher berücksichtigt. Die gleichmäßige Verteilung von verfügbarer Leistung wird für eine Projektentwicklung nicht als zielführend bewertet. Die MN wendet deshalb eine Kombination von zwei Verfahren aus dem Konsultationsverfahren der Bundesnetzagentur (Az. BK6-24-245) diskriminierungsfrei an:

- Windhundprinzip
- „First ready, first served“

Dazu wurde die digitale Anmeldung über die Online-Klickstrecke der MN entsprechend erweitert. Hierbei können bei der Anmeldung eines neuen Netzanschlusses für Gewerbe ein Rechenzentrum oder ein Batteriespeicher als Anschlusskategorie unmittelbar ausgewählt werden. Mit dem Upload der Unterlagen und Abschluss des digitalen Anmeldeprozesses wird dann eine eindeutige Bearbeitungsnummer mit Zeitstempel vergeben. Demnach wird der Eingang der eingehenden Anfragen transparent und nachvollziehbar dokumentiert. Die Bearbeitung startet in der Reihenfolge des Eingangs.

Ergänzend dazu wird bei der Weiterbearbeitung der Projektfortschritt und die Ernsthaftigkeit der Anfrage über eine frühzeitige kostenpflichtige Kapazitätsreservierungsvereinbarung sichergestellt. Mit dieser Vereinbarung wird die Kapazität mit einem leistungsbezogenen Entgelt und für einen bestimmten Zeitraum reserviert. Das Entgelt wird bei Abschluss des Netzanschlussvertrags mit dem Baukostenzuschuss (BKZ) verrechnet, ist aber vereinbarungsgemäß nicht rückerstattungsfähig. Daher sind die Anschlusspetenten daran interessiert, die Maßnahme zeitnah umzusetzen oder bei ausbleibender Realisierungsaussicht unmittelbar von der Weiterverfolgung des Anschlussbegehrens Abstand zu nehmen, sodass die Leistung anderen Anschlusspetenten wieder zur Verfügung steht.

Ein vergleichbares Verfahren wurde für EEG- und KWK-Anlagen bereits etabliert und auf der Homepage der MN unter „Leistungsstarke Einspeiseanlagen“ veröffentlicht. Im digitalisierten Anmeldeverfahren wird der Eingang der Anfrage mit einem Zeitstempel versehen und bei der Mitteilung des Ergebnisses der Netzprüfung die weitere Vorgehensweise im Detail mitgeteilt. Da bei Einspeiseleistungen gemäß EEG und KWKG bisher kein BKZ anfällt, ist aktuell kein Entgelt für eine Kapazitätsreservierung möglich. Stattdessen wird die Kapazitätsreservierung gemäß dem veröffentlichten Merkblatt zur Reservierung von Einspeisekapazität bei bau- oder immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen an folgenden Kriterien festgemacht:

- genehmigte Bauvoranfrage (positiver Bescheid),
- eingereichter Bauantrag bzw. BImSchG-Antrag (jeweils mit Eingangsbestätigung bei der zuständigen Behörde),
- genehmigter Bauantrag, Bauschein bzw. BImSchG-Bescheid und/oder
- Kopie der Antragsunterlagen für das Ausschreibungsverfahren bei der BNetzA.

Für nicht genehmigungspflichtige Anlagen sind anderweitig geeignete Nachweise vorzulegen, aus denen sich die Ernsthaftigkeit des Vorhabens ergibt, wie etwa eine Finanzierungsvoranfrage, Nachweise über die Einholung von Angeboten, die Bestellung von Anlagen (-teilen) oder die Beauftragung eines Projektierers oder eine Kopie der Ausschreibungsunterlagen gemäß EEG/KWKG. Das Reservierungsverfahren ist in dem genannten Merkblatt transparent beschrieben und zeitlich befristet.

Leistungsstarke Anschlüsse haben regelmäßig lange planungs- und Realisierungszeiten. Mit den beschriebenen Verfahren wird die Planungssicherheit für Anschlussnehmer und Netzbetreiber erhöht sowie eine transparente und kundenorientierte Vorgehensweise gewährleistet.

### 1.15. Kommunale Wärmeplanung

Das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz, WPG) ist eines der zentralen politischen Instrumente, um die Klimaschutzziele der Bundesregierung im Wärmesektor zu erreichen. Eine zentrale Aufgabe der Wärmeplanung besteht darin, größere Klarheit darüber herbeizuführen, welche Art der Wärmeversorgung geeignet ist, um in einem bestimmten Gebiet eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis 2045 möglichst effizient zu erreichen. Der Ablauf der Wärmeplanung ist in § 13 WPG definiert. Die planungsverantwortliche Stelle ist nach § 10 Absatz 1 WPG befugt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben für die Bestands- oder für die Potenzialanalyse erforderlichen Daten zu erheben.

Im Verlauf der Wärmeplanung kommen Energieinfrastrukturbetreibern (Wärme, Gas, Strom) wichtige Aufgaben zu. Hier ist zwischen Netzbetreibern für Strom und Gas sowie Betreibern von Wärmeversorgungsnetzen zu differenzieren. Wärme- und Gasnetzbetreiber sind gemäß § 11 WPG verpflichtet, Verbrauchsdaten bereitzustellen. Stromverteilnetzbetreiber sind zu konsultieren und deren Netzausbaupläne in Mittel- und Niederspannung sind in der Wärmeplanung zu berücksichtigen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten richtet sich nach den Vorgaben des WPG. Um einen Personenbezug auszuschließen, dürfen Endenergieverbräuche der Medien Gas und Wärme bei Einfamilienhäusern nur aggregiert erhoben werden.

Die MN liefert regelmäßig auf Anfrage Daten zur Erstellung von kommunalen Wärmepfanungen an Kommunen, in deren Gebieten die MN Gas- oder Stromnetze betreiben. Als Rahmen für die Datenlieferung hinsichtlich des Dateninhalts, der Aktualität und der Granularität nutzt die MN den gemeinsamen „Leitfaden Wärmeplanung“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sowie des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) vom Juni 2024.

Demnach werden die Energiebedarfe aus mindestens fünf Abnahmestellen zusammengefasst, um Rückschlüsse auf das Verbrauchsverhalten einzelner Nutzer auszuschließen. Die Datenübermittlung erfolgt passwortgeschützt mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, die den Schutz sensibler Informationen gewährleistet. Zusätzlich wird eine Vertraulichkeitserklärung mit den Dienstleistern der Kommunen vereinbart, um den DSGVO-konformen Umgang mit personenbezogenen Daten sicher zu stellen.

Auf dieser Basis konnten mit den Kommunen transparente und einheitliche Formen der Unterstützung der kommunalen Wärmeplanungen durch MN etabliert werden.

## **2. COUNT+CARE GmbH & Co. KG**

In den Bereichen IT- und Prozess-Services, im Datenmanagement, im Kunden- und Abrechnungsmanagement sowie im Messstellenbetrieb nehmen MSW, MSES und MN Dienstleistungen der COUNT+CARE in Anspruch. COUNT+CARE stellt sicher, dass die gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich der informatorischen Entflechtung eingehalten werden.

Eine Ausfertigung des Gleichbehandlungsprogramms wurde COUNT+CARE zur Verfügung gestellt, mit der Aufforderung, die Vorgaben des Programms einzuhalten und soweit notwendig die Durchführung geeigneter Maßnahmen nachzuweisen.

COUNT+CARE hat (rückblickend in die jüngere Vergangenheit) die folgenden ausgewählten Maßnahmen ergriffen:

Die untersuchten Prozesse im Rahmen der Prüfung nach IWD PS 951 wurden im Berichtsjahr 2025 für den Zeitraum 01.01. bis 30.09.2025 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG geprüft. Anfang Mai 2025 wurden die Kontrollbeschreibungen für die PS 951 geprüft, darauf folgend wurde die D&I-Prüfung (Design & Implementation) durchgeführt, und im Oktober 2025 wurde durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen KPMG die Effektivität geprüft.

Wie vom Gesetzgeber in § 20a Abs. 2 S. 4 EnWG gefordert, wurde zum 06.06.2025 der sogenannte „24-h-Lieferantenwechsel“ fristgerecht umgesetzt. Der technische Vorgang des Stromlieferantenwechsels kann damit binnen 24 Stunden und an jedem Werktag vollzogen werden. Hierfür wurde bereits im Jahr 2023 die Trennung der Stammdatenprozesse für die Belieferung von Kunden mit Elektrizität bzw. Gas vollzogen und zwei getrennte Prozessketten für die beiden Sparten implementiert, welche die alten Prozessketten ersetzen. Die Anforderung wurde von den Kontrollverantwortlichen der COUNT+CARE über Jira-Tickets bearbeitet. Das Umsetzungsprojekt der COUNT+CARE wurde wie geplant am 01.10.2024 gestartet und wurde bis Mitte Juni 2025 abgeschlossen.

Die im zweijährigen Turnus durchgeführte Schulung der COUNT+CARE-Beschäftigten zur allgemeinen Gleichbehandlung hat im Zeitraum vom 12.01. bis 27.02.2026 über das Schulungstool EMIL - eLearning erfolgreich stattgefunden. Die nächste Schulung findet 2028 statt.

### **3. Überlandwerk Groß-Gerau GmbH (ÜWG)**

Neue Mitarbeitende bei ÜWG, die mit der Erfüllung von Aufgaben betraut sind, die unter Unbundling-Gesichtspunkten ein bestimmtes Maß an Diskriminierungsanfälligkeit aufweisen können, werden gemeinsam mit den Mitarbeitenden von MSW und MN geschult.

Darüber hinaus existiert eine Betriebsvereinbarung zum Gleichbehandlungsprogramm der MSW.

### **4. Konzessionen**

Nach dem EnWG ist ein Konzessionsvertrag nicht zwingend mit dem Netzbetreiber abzuschließen. Allerdings spielt der Netzbetreiber im Konzessionsverfahren auch dann eine Rolle, wenn ein anderer Teil des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens um die Konzession bietet. Besonders in dieser Konstellation können Entflechtungsthemen relevant werden (z.B. Marken- und Kommunikationsverhalten oder informatorische Entflechtung).

In der MSW-Unternehmensgruppe werden Konzessionsverträge durch den jeweiligen Eigentümer der Strom- und/oder Gasnetze abgeschlossen.

Die Strom- und Gasnetze in Mainz stehen im Eigentum der MN, ebenso die Gasnetze in Budenheim, Wackernheim, Bischofsheim, Nauheim, Trebur und Ginsheim-Gustavsburg. Im Bieterverfahren um Konzessionen tritt MN also sowohl als Netzeigentümer als auch als Netzbetreiber auf. Der Strom- und Gasvertrieb ist in diesen Prozess in keiner Weise involviert.

Die Stromnetze in den übrigen Teilen des Netzgebiets der MN stehen im Eigentum der Netzeigentumsgesellschaften ÜWG Stromnetze GmbH & Co. KG (ÜWGS) und der Rheinhessen-Energie GmbH (RHE), die ihre Netze jeweils an MN verpachtet haben. Die ÜWG ist an der ÜWGS zu 25,1% beteiligt. Die RHE ist gesellschaftsrechtlich nicht mit der MSW oder sonstigen MSW-Konzerngesellschaften verbunden. Die Rechte und Pflichten aus den geschlossenen Konzessionsverträgen wurden der MN im Rahmen der jeweiligen Pachtverträge überlassen.

### **III. Konzept der Informationsveranstaltungen für Mitarbeitende**

Der Schwerpunkt der Informationsveranstaltungen liegt in der MSW-Unternehmensgruppe auf der Sensibilisierung der mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitenden im Hinblick auf die Thematik des GBPs. Es wird betriebsintern über die Pflichten der Mitarbeitenden sowie über die Konsequenzen bei etwaigen Verstößen gegen das Programm informiert. Hierbei werden auch – je nach Bereichen, aus denen die zu schulenden Mitarbeitenden kommen – anschauliche Fälle aufgezeigt, die konkretes Diskriminierungspotential bergen. Geschult werden alle neu eingestellten Mitarbeitenden.

Im Jahr 2025 sind die Schulungen zur Gleichbehandlung/Entflechtung über das neu implementierte Schulungstool MaLTa (Mainzer Lern- und Talentakademie) erfolgt. Hierbei wurden die Mitarbeitenden aus den Shared Service Bereichen (MSW und MN), MN, MSES sowie ÜWG berücksichtigt. Jeder Mitarbeitende dokumentiert seine Teilnahme im oben genannten System. Hiermit erklärt die Person, über die Pflichten aus dem GBP umfassend informiert worden zu sein. Die durchgeführte Teilnahme wird hinterlegt und gemonitort.

Das GBP sowie die Betriebsvereinbarung sind im Intranet veröffentlicht und für alle Mitarbeitenden einsehbar.

Der ab dem 01.01.2024 bestellte Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum an der Informationsveranstaltung „Gleichbehandlungsmanagement“ teilgenommen.

### **IV. Überwachungskonzept**

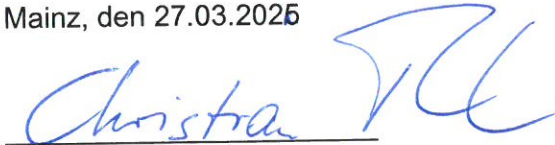
Die Sicherstellung der Einhaltung des GBPs ist in der MSW-Unternehmensgruppe an die betroffenen Bereiche delegiert.

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, dem Gleichbehandlungsbeauftragten Verstöße und Beschwerden gegen das GBP mitzuteilen.

## V. Ausblick auf das Jahr 2026

In der nächsten Berichtsperiode werden wiederum aktuelle Veränderungen bzw. Fragestellungen der BNetzA aufgenommen.

Mainz, den 27.03.2025



(Der Gleichbehandlungsbeauftragte)